

---

## Verordnung über die Finanzkontrolle <sup>1</sup>

---

(Vom 25. April 2012)

*Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,*

gestützt auf § 40 der Kantonsverfassung,<sup>2</sup> nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

*beschliesst:*

### **I. Stellung und Organisation**

#### **§ 1** Grundsatz

<sup>1</sup> Die Finanzkontrolle ist das Fachorgan der Finanzaufsicht des Kantons.

<sup>2</sup> Sie erbringt unabhängige und objektive Prüf- und Beratungsdienstleistungen, welche darauf ausgerichtet sind, finanzielle Risiken zu reduzieren, finanzielle Schäden zu vermeiden, Mehrwerte zu schaffen und die Verwaltungsprozesse zu verbessern.

<sup>3</sup> Sämtliche Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

#### **§ 2** Stellung

<sup>1</sup> Die Finanzkontrolle ist fachlich unabhängig und selbstständig.

<sup>2</sup> Sie unterstützt:

- a) die Staatswirtschaftskommission bei der Ausübung der parlamentarischen Finanzaufsicht;
- b) den Regierungsrat und die kantonalen Gerichte bei der Ausübung der finanziellen Dienstaufsicht.

<sup>3</sup> Sie ist administrativ dem Finanzdepartement zugeordnet.

<sup>4</sup> Sie verkehrt direkt mit denjenigen Stellen, die ihrer Finanzaufsicht unterliegen, insbesondere auch mit dem Regierungsrat, den kantonalen Gerichten sowie mit den Organen des Kantonsrates.

#### **§ 3** Personal

<sup>1</sup> Die Leitung der Finanzkontrolle wird einer in Finanzaufsichtsfragen ausgewiesenen Fachperson übertragen. Der Regierungsrat wählt den Leiter der Finanzkontrolle als Beamten auf eine Amtsdauer von vier Jahren.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann das Arbeitsverhältnis des Leiters der Finanzkontrolle vor Ablauf der Amtsdauer auflösen, wenn wichtige Gründe vorliegen.

<sup>3</sup> Die Wahl und die Wiederwahl sowie die vorzeitige Auflösung bedürfen der Bestätigung durch die Staatswirtschaftskommission.

<sup>4</sup> Anstellungsbehörde für alle anderen Mitarbeitenden der Finanzkontrolle ist der Leiter der Finanzkontrolle.

---

#### § 4 Finanzen

<sup>1</sup> Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat die Kreditbegehren der Finanzkontrolle unverändert zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

<sup>2</sup> Über die vom Kantonsrat bewilligten Kredite verfügt die Finanzkontrolle in eigener Kompetenz.

<sup>3</sup> Kreditüberschreitungen bewilligt der Kantonsrat auf Antrag der Finanzkontrolle.

#### § 5 Qualitäts- und Leistungsbeurteilung

<sup>1</sup> Der Regierungsrat beauftragt mit Zustimmung der Staatswirtschaftskommission eine externe Stelle mit der periodischen Qualitäts- und Leistungsbeurteilung sowie mit der Prüfung der Rechnung der Finanzkontrolle.

<sup>2</sup> Die beauftragte Stelle gibt ihren vollständigen Bericht der Staatswirtschaftskommission und dem Regierungsrat zur Kenntnis.

### II. Finanzaufsicht

#### § 6 Allgemeine Aufgaben

<sup>1</sup> Im Rahmen der Finanzaufsicht hat die Finanzkontrolle:

- a) die Einhaltung der geltenden Grundsätze zur ordnungsgemässen Rechnungslegung zu prüfen;
- b) die Einhaltung der geltenden Grundsätze zur Haushaltsführung zu prüfen;
- c) die internen Kontrollsysteme zu beurteilen;
- d) die Ordnungsmässigkeit der Daten über die Ausführung der Leistungsaufträge und die Einhaltung der Globalbudgets zu prüfen;
- e) die Wirkungsevaluation der mit einem Leistungsauftrag ausgestatteten Verwaltungseinheiten vorzunehmen.

<sup>2</sup> Die Prüfungstätigkeit durch die Finanzkontrolle orientiert sich an allgemein anerkannten Grundsätzen.

<sup>3</sup> Die Finanzkontrolle legt jährlich ein Prüfprogramm fest und bringt es der Staatswirtschaftskommission, dem Regierungsrat und den kantonalen Gerichten zur Kenntnis.

#### § 7 Besondere Aufgaben

<sup>1</sup> Die Staatswirtschaftskommission und der Regierungsrat können der Finanzkontrolle besondere Prüfaufträge erteilen und sie als beratendes Organ in Fragen der Finanzaufsicht beziehen.

<sup>2</sup> Sie kann solche Prüfaufträge ablehnen, wenn dadurch die Abwicklung des ordentlichen Prüfprogrammes oder ihre Unabhängigkeit gefährdet ist.

<sup>3</sup> Sie führt das Sekretariat der Staatswirtschaftskommission.

<sup>4</sup> Sie darf nicht mit kantonalen Vollzugsaufgaben beauftragt werden. Aufgaben aus Bundesrecht bleiben vorbehalten.

---

## **§ 8** Aufsichtsbereich

<sup>1</sup> Der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle unterliegen:

- a) das Rechnungswesen des Kantonsrates;
- b) das Rechnungswesen der kantonalen Gerichte;
- c) die kantonale Verwaltung;
- d) die Anstalten des Kantons;
- e) Organisationen sowie natürliche und juristische Personen ausserhalb der kantonalen Verwaltung, denen der Kanton öffentliche Aufgaben überträgt;
- f) Organisationen sowie natürliche und juristische Personen ausserhalb der kantonalen Verwaltung, denen der Kanton Finanzhilfen gewährt, an denen er sich finanziell beteiligt oder über welche er Aufsichtsfunktionen wahrnimmt.

<sup>2</sup> Die Finanzkontrolle übt die Finanzaufsicht auch dort aus, wo nach Gesetz oder Statuten eine eigene Revisions- oder Kontrollstelle beauftragt ist, wobei sich die Aufsicht in der Regel auf die Würdigung der Ergebnisse der Revisions- oder Kontrollberichte beschränkt.

<sup>3</sup> Von der Finanzaufsicht der Finanzkontrolle ausgenommen sind selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten des Kantons, soweit deren Aufsicht und Revision spezialgesetzlich abschliessend geregelt sind.

## **§ 9** Zusammenarbeit mit Dritten

<sup>1</sup> Die Finanzkontrolle kann zu ihrer Unterstützung Sachverständige und private Revisionsgesellschaften beauftragen.

<sup>2</sup> Die Finanzkontrolle kann zur gemeinsamen Lösung von Aufgaben mit privaten oder öffentlichen Institutionen und Fachorganisationen zusammenarbeiten.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann auf Antrag der Finanzkontrolle interkantonale Zusammenarbeitsvereinbarungen in diesem Bereich abschliessen.

## **§ 10** Einsichts- und Verwendungsrecht

<sup>1</sup> Die Finanzkontrolle und die von ihr beauftragten Dritten haben das Recht, sämtliche für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Sach- und Personendaten einzusehen und zu verwenden.

<sup>2</sup> Soweit die Finanzkontrolle und die von ihr beauftragten Dritten Kenntnis von Tatsachen erhalten, die gesetzlichen Geheimhaltungspflichten unterliegen, sind sie ihrerseits daran gebunden.

<sup>3</sup> Beschlüsse und Verfügungen, die den Finanzhaushalt des Kantons betreffen, sind der Finanzkontrolle unaufgefordert zuzustellen.

## **III. Berichterstattung und Beanstandungen**

### **§ 11** Berichterstattung

<sup>1</sup> Die Finanzkontrolle berichtet in ausführlicher schriftlicher Form an die geprüfte Stelle, das betroffene Departement bzw. die Staatskanzlei und an das Finanzdepartement.

---

<sup>2</sup> Die Finanzkontrolle berichtet wesentliche Prüfergebnisse in zusammengefasster Form schriftlich an die Staatswirtschaftskommission und stellt ihr auf Verlangen auch die ausführlichen Prüfergebnisse zur Verfügung.

<sup>3</sup> Die Finanzkontrolle erstellt einen jährlichen Tätigkeitsbericht, der veröffentlicht wird.

## **§ 12** Beanstandungen

<sup>1</sup> Bei wesentlichen Beanstandungen hat das betroffene Departement innert drei Monaten schriftlich Stellung zu nehmen. Die Finanzkontrolle kann in ihrem Bericht Anträge stellen.

<sup>2</sup> Entdeckt die Finanzkontrolle Hinweise auf eine strafbare Handlung, meldet sie diese dem zuständigen Departement und dem Finanzdepartement bzw. dem zuständigen Gericht.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat oder das zuständige Gericht entscheidet abschliessend über strittige Revisionsbemerkungen.

## **§ 13** Sofortmassnahmen

<sup>1</sup> Stellt die Finanzkontrolle bei der geprüften Stelle einen sofortigen Handlungsbedarf fest, informiert sie unverzüglich deren vorgesetzte Instanz, welche im Rahmen ihrer Kompetenzen die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen hat.

<sup>2</sup> Werden keine ausreichenden Massnahmen ergriffen, informiert die Finanzkontrolle den Regierungsrat und die Staatswirtschaftskommission über die von ihr gemachten Feststellungen.

<sup>3</sup> Solange die Prüfung der Finanzkontrolle nicht abgeschlossen ist, haben Zahlungen zu unterbleiben und es dürfen keine neuen Verpflichtungen mehr eingegangen werden, die der Untersuchung oder den ergriffenen Massnahmen zuwiderlaufen.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 14** Änderungen bisherigen Rechts

1. Die Verordnung über den Finanzhaushalt vom 22. Oktober 1986<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

#### *§ 1 Abs. 1*

*Diese Verordnung regelt die Haushaltführung, insbesondere die Finanzplanung, den Voranschlag, die Jahresrechnung und die Kreditarten.*

*Gliederungstitel VI. Finanzkontrolle und §§ 32–37 werden aufgehoben.*

2. Die Verordnung über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 17. März 1999<sup>4</sup> wird wie folgt geändert:

*§ 13 Abs. 2 und 3 werden aufgehoben, bisheriger Abs. 4 wird zu Abs. 2.*

---

**§ 15** Referendum, Vollzug, Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung wird dem fakultativen Referendum gemäss § 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung unterstellt.

<sup>2</sup> Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Im Namen des Kantonsrates  
Die Präsidentin: Annemarie Langenegger  
Die Protokollführerin: Margrit Gschwend

<sup>1</sup> SRSZ 144.210.

<sup>2</sup> SRSZ 100.000.

<sup>3</sup> GS 17-599; SRSZ 144.110.

<sup>4</sup> GS 19-384; SRSZ 143.210.